

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: strategie.stromnetze@bfe.admin.ch

26. September 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Strategie Stromnetze: Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die Erläuternden Berichte zur Umsetzung des Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze) auf Verordnungsstufe und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung

Die Grünliberalen sind mit vielen Verordnungsanpassungen einverstanden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die technologische Entwicklung im Bereich der Stromnetze, im Abrechnungs- und Messwesen sowie in den Einstellungen und Anforderungen der Leute an die Strominfrastruktur schnell voranschreitet – ganz im Gegensatz zum letzten Jahrhundert. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass die Verordnungen möglichst wenige dieser – vielfach erwünschten – Entwicklungen behindern. Die Grünliberalen weisen speziell auf die Neuentwicklungen bei den Speichertechnologien und den Arealnetzen (ZEV) hin.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Bemerkungen und Änderungsvorschläge der Grünliberalen zu den einzelnen Verordnungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

1. Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Keine Bemerkungen.

2. Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Keine Bemerkungen.

3. Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)

Keine Bemerkungen.

4. Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI-Verordnung)

Keine Bemerkungen.

5. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Änderungsantrag zu Art. 1b Abs. 2:

„Das BFE hört die zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone sowie gesamtschweizerisch tätige Umweltschutzorganisationen zu den Unterlagen der Gesuchstellerin an. ~~Es kann zusätzlich auch gesamtschweizerisch tätige Umweltschutzorganisationen anhören.~~ Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet das BFE, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss.“

Begründung: Umweltschutzorganisationen sind grundsätzlich zur Stellungnahme einzuladen.

6. Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

Keine Bemerkungen.

7. Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)

Änderungsantrag zu Art. 11b Abs. 2:

„Der Mehrkostenfaktor gemäss Artikel 15c Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes beträgt ~~1,75~~ 3.0.“

Begründung:

Nach Artikel 15c des neuen Elektrizitätsgesetzes (EleG) sind Leitungen mit einer Nennspannung von unter 220 kV als Kabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist und die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann. Dabei darf jedoch das Verhältnis der durch eine Verkabelung entstehenden Gesamtkosten zu den Gesamtkosten einer gleichwertigen Lösung mit Freileitung einen bestimmten Faktor nicht überschreiten (der sogenannte „Mehrkostenfaktor“). Artikel 15c Absatz 2 EleG beauftragt den Bundesrat u. a., diesen Mehrkostenfaktor festzulegen und dabei den Faktor von 3,0 nicht zu überschreiten. Zu einem späteren Zeitpunkt kann es sinnvoll sein, den Mehrkostenfaktor zu senken, aber zum heutigen Zeitpunkt soll der volle Spielraum ausgenutzt werden.

8. Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Der Bundesrat schlägt für Art. 2 Abs. 3 folgenden Wortlaut vor: „Wer Elektrizität zwecks Speicherung aus dem Netz bezieht, gilt für diesen Bezug als Endverbraucher, soweit er die Elektrizität nicht für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken verwendet.“

Antrag zu Art. 2 Abs. 3:

Der neue Absatz 3 ist grundlegend zu überarbeiten, um alle Speichertechnologien gleich zu behandeln sowie den Begriff des Speichers genauer zu definieren.

Begründung:

Die Stromspeicherung ist eine zentrale Säule unserer Stromversorgung, die immer wichtiger wird – sei es zur längerfristigen Speicherung von Strom oder zum kurzfristigen Netzausgleich. Traditionell werden Pumpspeicherkraftwerke für diese Funktion eingesetzt. Entsprechend ist der Pumpenstrom im StromVG explizit aus der Definition des Endverbrauchers ausgenommen. Immer mehr sind aber auch andere Speichertechnologien im Einsatz. Der vorgeschlagene neue Absatz 3 benachteiligt nun alle anderen Speichertechnologien und behindert damit die erwünschte Entwicklung in Richtung einer breiteren technologischen Basis für Stromspeicher und damit höheren Speicherkapazitäten und dezentraleren, flexibleren Einsatzzwecken.

Für Speicher, die direkt ans Netz angeschlossen sind, wird es vergleichsweise einfach sein, eine passende neue Formulierung für Absatz 3 zu finden. Demgegenüber ist die Situation bei sogenannten Prosumern etwas schwieriger. Stromproduzenten, die gleichzeitig Endverbraucher sind und z.B. eine Batterie für die Optimierung des Eigenverbrauchs einsetzen, müssen vertieft angeschaut werden. Dasselbe gilt für Autobatterien, wenn sie Strom ins Netz zurückspeisen können und dadurch zur Netzstabilität beitragen. Die Einbindung von kleineren Batterien und ggf. anderen privaten Speichern ist ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvoll, da vorhandene Ressourcen besser genutzt werden können. Die Gesetzgebung resp. Verordnungen dürfen eine solche Entwicklung nicht bremsen.

Bemerkung:

Kurzfristig ist die Befreiung aller Speichertechnologien vom Netznutzungsentgelt für Endverbraucher die einfachste Lösung, um faire Verhältnisse für verschiedenen Speichertechnologien herzustellen. Längerfristig muss aber darüber nachgedacht werden, ob die Befreiung vom Netznutzungsentgelt nicht grundsätzlich abzuschaffen ist. Dies bedarf einer grundsätzlichen Änderung von Art. 14 StromVG. Dabei ist auch der Grundsatz des distanzunabhängigen Netznutzungsentgelts zu hinterfragen. Änderungen in diese Richtungen würden vermehrt lokale Netze und den Netzausgleich auf tieferen Netzebenen fördern, was sehr zu begrüßen wäre. Das wiederum würde den Bedarf nach einem Ausbau der Netzinfrastruktur deutlich reduzieren und zu volkswirtschaftlich günstigeren Lösungen führen. Die Grünliberalen fordern hier einen rascheren Fortschritt.

Antrag zu Art. 4:

Der Bundesrat schlägt in Art. 4 Abs. 1 folgenden Wortlaut vor: „Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers.“

Antrag: Der Ausdruck „effiziente Produktion“ ist in der Verordnung zu präzisieren.

Änderungsanträge zu Art. 8a:

Ziel/Anliegen:

Es ist nur dort eine zwingende Messinfrastruktur und Datenspeicherung zu verlangen, wo sie einen tatsächlichen Nutzen bringt. Produktions- oder Speicherzähler sind im Rahmen des Eigenverbrauchs nicht zwingend notwendig. Um eine doppelte Messinfrastruktur zu mindern (volkswirtschaftliche Effizienz), sollen Verteilnetzbetreiber („VNB“) das Erheben von Messdaten in gegenseitigem Einvernehmen auch an Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher delegieren können. Der VNB bleibt verantwortlich für die Messdaten und gewährleistet die Qualität der Daten, die in die Marktprozesse eingehen (vgl. Art. 8 Abs. 1 StromVV: „Die Netzbetreiber sind für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich.“)

Detailanträge und Begründungen:

siehe nachfolgende Tabelle

Geltendes Recht Strom VV	aktuelle Vernehmlassung	Vorschlag (Änderungsanträge in rot)	Begründung
<p>Art. 8a Intelligente Messsysteme</p> <p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:</p> <p>a. einem elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst, 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens sechzig Tage speichert, 3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem reserviert ist und eine andere für den Endverbraucher oder den Erzeuger, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und 4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert; <p>b. einem digitalen Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenbearbeitungssystem gewährleistet; und</p> <p>c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden.</p>	<p>Art. 8a Abs. 1 Einleitungsteil, Bst. a Einleitungssatz und Ziff. 3 sowie Abs. 2 Bst. c</p> <p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:</p> <p>a. einem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst, 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens sechzig Tage speichert, 3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den Betroffenen, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und 	<p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern so wie bei direkt am Netz angeschlossene Erzeugern und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:</p> <p>a. einem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst, 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens sechzig Tage speichert, 3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem reserviert ist und eine andere für den Endverbraucher oder den Erzeuger, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und 4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert; <p>b. einem digitalen Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenbearbeitungssystem gewährleistet; und</p> <p>c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden.</p>	<p>Es ist nicht notwendig, dass im Rahmen des Eigenverbrauchs Produktionszähler oder Speicherzähler des EVU eingebaut werden. Sofern Messungen für die Ermittlung von HKN notwendig sind, ergibt sich die Notwendigkeit der Messungen direkt aus der HKS.</p> <p>Siehe Abs. 1 Bst. c unten.</p>

<p>2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden; b. der Teil der Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 1 Buchstabe a, der keine Auswirkungen auf messtechnische Eigenschaften hat, aktualisiert werden kann; c. den Endverbrauchern und Erzeugern ihre Messdaten, namentlich Lastgangwerte, verständlich dargestellt werden; d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme des Netzbetreibers eingebunden werden können; und e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden. <p>3 Bei Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen, müssen keine intelligenten Messsysteme eingesetzt werden. Die ElCom kann zudem befristete und unbefristete Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz eines intelligenten Messsystems oder eines Elements davon gewähren, wenn ein solcher Einsatz in Bezug auf den Aufwand unverhältnismässig wäre.</p> <p>4 Elektronische Elektrizitätszähler nach Absatz 1 Buchstabe a unterstehen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und</p>	<p>2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. die Messdaten des Betroffenen, namentlich die Lastgangwerte, für diesen verständlich dargestellt werden; 	<p>Die Datenspeicherung erfolgt im Zähler oder alternativ nach Übertragung in einer externen Speichereinheit über mindestens sechzig Tage.</p> <p>2^{bis} (neu) Auf den Einsatz intelligenter Messsysteme nach Abs. 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher die notwendigen Messdaten selbst erhebt und dem Netzbetreiber liefert. Der Netzbetreiber ist zuständig für die Authentifizierung der Messstelle und stellt die Manipulationsfreiheit sicher. Der Netzbetreiber vereinbart mit dem Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, in welcher Form die Datenlieferung diskriminierungsfrei abgegolten wird.</p>	<p>Es bringt keinen Mehrwert, Daten zwingend im Zähler zu speichern. Das macht die Zähler ohne Nutzen teurer. Es soll deshalb alternativ möglich sein, die Daten in einer externen Speichereinheit über mindestens 60 Tage zu speichern.</p> <p>Diese alternative Möglichkeit verhindert doppelte Messinfrastruktur (Effizienz) und macht volkswirtschaftlich Sinn. Die Kann-Formulierung lässt diese Möglichkeit zu, verpflichtet aber nicht zu dieser.</p>
--	--	--	--

Polizeidepartements, sofern sie in deren Geltungsbereich fallen.			
--	--	--	--

Folgeantrag zu Art. 13a

„Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. die Kapital- und Betriebskosten von Messsystemen nach dieser Verordnung sowie die Kosten, die dem Netzbetreiber aus Art. 8a Abs. 2^{bis} entstehen;
- b. (unverändert)“

9. Verordnung des UVEK über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (VAN)

Keine Bemerkungen.